

Merkblatt "Elternbeiträge"

(ab dem 01.08.2020)

Dieses Merkblatt soll Ihnen wichtige Informationen über die Regelungen der Beitragssatzung für die Kindertagespflege des Kreises Warendorf geben. Sollten nach dem Durchlesen Unklarheiten geblieben sein, wenden Sie sich gerne persönlich an uns.

1.Höhe der Elternbeiträge

↳ Wie hoch ist der Beitrag für die Kindertagespflege?

Ab dem **01.08.2020** gelten folgende Beiträge (Die Elternbeiträge werden jeweils zu Beginn eines Kindergartenjahres am 01. August um 1,5% erhöht):

Monatlicher Elternbeitrag für ein Kind unter 2 Jahren

EK	Jahres-einkommen	10,0 Std.	12,5 Std.	15,0 Std.	17,5 Std.	20,0 Std.	22,5 Std.	25,0 Std.
01	bis 20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
02	bis 25.000 €	32,88 €	38,36 €	43,84 €	49,34 €	54,80 €	60,27 €	65,76 €
03	bis 37.000 €	68,15 €	79,50 €	90,86 €	102,22 €	113,59 €	124,94 €	136,31 €
04	bis 49.000 €	101,05 €	117,87 €	134,70 €	151,55 €	168,39 €	185,23 €	202,06 €
05	bis 61.000 €	133,90 €	156,22 €	178,55 €	200,86 €	223,18 €	245,50 €	267,81 €
06	bis 73.000 €	151,83 €	177,15 €	202,46 €	227,77 €	253,07 €	278,37 €	303,69 €
07	bis 85.000 €	182,21 €	212,58 €	242,94 €	273,32 €	303,68 €	334,04 €	364,42 €
08	über 85.000 €	209,54 €	244,46 €	279,40 €	314,33 €	349,23 €	384,17 €	419,09 €

EK	Jahres-einkommen	27,5 Std.	30,0 Std.	32,5 Std.	35,0 Std.	37,5 Std.	40,0 Std.	42,5 Std.	45,0 Std.
01	bis 20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	11,44 €
02	bis 25.000 €	67,62 €	69,50 €	71,35 €	73,24 €	75,25 €	77,27 €	79,28 €	81,31 €
03	bis 37.000 €	140,25 €	144,23 €	148,18 €	152,16 €	156,26 €	160,38 €	164,47 €	168,57 €
04	bis 49.000 €	207,88 €	213,71 €	219,52 €	225,33 €	231,47 €	237,61 €	243,74 €	249,89 €
05	bis 61.000 €	275,51 €	283,21 €	290,90 €	298,60 €	306,75 €	314,88 €	323,04 €	331,18 €
06	bis 73.000 €	312,26 €	320,84 €	329,45 €	338,02 €	347,05 €	356,12 €	365,18 €	374,23 €
07	bis 85.000 €	375,58 €	386,74 €	397,88 €	409,04 €	419,03 €	429,05 €	439,07 €	449,08 €
08	über 85.000 €	430,92 €	442,77 €	454,60 €	466,44 €	478,94 €	491,44 €	503,94 €	516,43 €

Monatlicher Elternbeitrag für ein Kind über 2 Jahren

EK	Jahres-einkommen	10,0 Std.	12,5 Std.	15,0 Std.	17,5 Std.	20,0 Std.	22,5 Std.	25,0 Std.
01	bis 20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
02	bis 25.000 €	15,55 €	18,14 €	20,73 €	23,31 €	25,92 €	28,51 €	31,09 €
03	bis 37.000 €	26,31 €	30,68 €	35,07 €	39,45 €	43,84 €	48,21 €	52,60 €
04	bis 49.000 €	43,66 €	50,92 €	58,18 €	65,46 €	72,73 €	80,00 €	87,28 €
05	bis 61.000 €	68,76 €	80,21 €	91,67 €	103,11 €	114,58 €	126,05 €	137,49 €
06	bis 73.000 €	90,26 €	105,31 €	120,36 €	135,40 €	150,43 €	165,49 €	180,54 €
07	bis 85.000 €	108,32 €	126,38 €	144,41 €	162,49 €	180,54 €	198,59 €	216,65 €
08	über 85.000 €	124,56 €	145,32 €	166,09 €	186,86 €	207,62 €	228,40 €	249,14 €

EK	Jahres-einkommen	27,5 Std.	30,0 Std.	32,5 Std.	35,0 Std.	37,5 Std.	40,0 Std.	42,5 Std.	45,0 Std.
01	bis 20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	11,44 €
02	bis 25.000 €	32,73 €	34,37 €	36,01 €	37,64 €	40,79 €	43,93 €	47,11 €	50,22 €
03	bis 37.000 €	55,23 €	57,83 €	60,46 €	63,08 €	68,52 €	73,98 €	79,43 €	84,88 €
04	bis 49.000 €	91,45 €	95,63 €	99,83 €	104,02 €	112,39 €	120,76 €	129,14 €	137,49 €
05	bis 61.000 €	144,04 €	150,51 €	157,03 €	163,53 €	175,86 €	188,18 €	200,50 €	212,82 €
06	bis 73.000 €	189,06 €	197,59 €	206,13 €	214,65 €	231,24 €	247,80 €	264,39 €	280,95 €
07	bis 85.000 €	226,87 €	237,10 €	247,34 €	257,57 €	277,46 €	297,37 €	317,26 €	337,17 €
08	über 85.000 €	260,91 €	272,68 €	284,43 €	296,20 €	319,10 €	341,96 €	364,85 €	387,74 €

* Die farbig hinterlegten Beiträge entsprechen den jeweiligen Beiträgen in einer Kindertageseinrichtung.

☞ Ab wann wird der Beitrag für ein Kind über 2 Jahre gezahlt?

Wird ein beitragspflichtiges Kind zwei Jahre alt, ändert sich der Elternbeitrag zum 01. des Monats, in dem das Kind das zweite Lebensjahr vollendet hat.

Beispiel: Für ein Kind, das am 15.09.2018 geboren worden ist, wird ab dem **01.09.2020** ein Elternbeitrag für ein **über 2-jähriges Kind** erhoben.

☞ Welchen Beitrag zahlen Geschwisterkinder?

Nutzen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig ein Angebot der Kindertagespflege oder besuchen eine Kindertageseinrichtung gibt es eine Geschwisterermäßigung.

Für das Kind mit dem höchsten Beitrag wird der volle Betrag erhoben und für das Kind mit dem zweithöchsten Beitrag eine Ermäßigung in Höhe von 70% gewährt. Für alle weiteren Geschwisterkinder wird kein Beitrag erhoben.

Bei einem Einkommen von **bis zu 37.000 €** (EK 01 bis EK 03) entfällt der Geschwisterkinderbeitrag.

Beispiele für die Höhe des Geschwisterkindbeitrages ab dem 01.08.2020:

			Kinder über 2 Jahre			Kinder unter 2 Jahre		
EK	Jahreseinkommen		25,0 Std.	35,0 Std.	45,0 Std.	25,0 Std.	35,0 Std.	45,0 Std.
04	30%	bis 49.000 €	26,18 €	31,21 €	41,24 €	60,62 €	67,60 €	74,96 €
05	30%	bis 61.000 €	41,24 €	49,06 €	63,85 €	80,34 €	89,58 €	99,35 €
06	30%	bis 73.000 €	54,16 €	64,40 €	84,28 €	91,11 €	101,41 €	112,27 €
07	30%	bis 85.000 €	65,00 €	77,27 €	101,15 €	109,33 €	122,71 €	134,72 €
08	30%	über 85.000 €	74,74 €	88,86 €	116,32 €	125,72 €	139,93 €	154,93 €

2. Berechnung des Elterneinkommens

☞ Was ist Einkommen?

Für alle Einkommensarten gilt:

Maßgebend ist die **Summe der positiven Einkünfte** im Sinne des § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG). Bei Nichtselbständigen handelt es sich hier um das Bruttoeinkommen abzüglich der Werbungskosten. Weitere anzurechnende Einkommensarten werden nachstehend beispielhaft aufgeführt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, wird nur dessen Einkommen angerechnet.

Bitte beachten Sie, dass nicht das zu versteuernde Einkommen Ihres Einkommensteuerbescheides für die Berechnung maßgebend ist.

Beispiele für Einkommen:

- Erwerbseinkommen, Einkünfte aus einer Selbstständigkeit, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung, SGB II-Leistungen, Arbeitslosengeld, Renten, Lohnersatzleistungen (Krankengeld, Übergangsgeld, etc.), Unterhaltszahlungen, Jahresonderprämien, Abfindungen, BAföG, Wohngeld etc.
Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) – in der jeweils gültigen Fassung – bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.

↳ **Wie berechnet sich das Einkommen bei Nichtselbständigen?**

Zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge oder Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden. Zu den Einkünften zählen insbesondere das monatliche Bruttogehalt inkl. Zuschläge (z.B. für Überstunden), Versorgungsbezüge, vermögenswirksame Leistungen, Provisionen und einmalige oder laufende Zahlungen, wie z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

↳ **... bei Selbständigen?**

Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn, bei den anderen Einkunftsarten nach § 2 Abs. 1 EStG die Bruttoeinnahmen abzüglich der Werbungskosten. Nachweis ist der Einkommensteuerbescheid oder (vorläufig) eine Gewinn- und Verlustrechnung des Steuerberaters/der landwirtschaftlichen Buchstelle.

↳ **... und bei Beamten und Mandatsträgern?**

Bei Beamten oder Personen, die aufgrund Ihres Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnisses einen **Altersversorgungsanspruch** haben und keine entsprechenden Beiträge zur Altersversorgung leisten, wird dem Einkommen ein **Zuschlag von 10 %** hinzugerechnet. Mit dieser Regelung sollen die Bruttoeinkünfte von Beamten und Angestellten/Arbeitern vergleichbar gemacht werden.

↳ **Für welchen Zeitraum muss ich mein Einkommen nachweisen?**

Für die Festsetzung des Elternbeitrages benötige ich Angaben zu Ihrem Einkommen. Grundsätzlich wird das **Gesamtjahreseinkommen** zu Grunde gelegt.

Die Einstufung in die entsprechende Einkommensstufe erfolgt zunächst anhand einer Selbsteinschätzung. Hier können Sie in der Erklärung zum Elterneinkommen die entsprechende Einkommensstufe ankreuzen. Sofern sich Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen ergeben (z.B. Arbeitsaufnahme, Ende der Elternzeit, Trennung oder Zusammenzug der Eltern) sind Sie verpflichtet, diese unverzüglich mitzuteilen.

Für **jedes Jahr**, in dem Ihr Kind bei einer Tagespflegeperson in Betreuung war, sind Einkommensnachweise vorzulegen. Sie können also regelmäßig Unterlagen zur Überprüfung übersenden (z.B. Einkommensteuerbescheide etc.). Ansonsten wird der bisher festgesetzte Beitrag **spätestens am Ende der Betreuungszeit** für alle Jahre rückwirkend überprüft. Sollte sich herausstellen, dass das Einkommen doch einer anderen Einkommensgruppe zuzuordnen ist, so wird der korrekte Elternbeitrag rückwirkend neu festgesetzt.

↳ **Was kann vom Einkommen abgezogen werden?**

- nachgewiesene Werbungskosten (ohne Nachweis wird der Pauschbetrag i. H. v. 1.000 € abgezogen); Werbungskosten werden **nur** bei nichtselbständiger Tätigkeit, **nicht** bei geringfügiger Beschäftigung abgezogen.
- Kinderfreibeträge für das **dritte** Kind und jedes weitere Kind i. H. v. 7.812,00 €

Geben Sie bitte Ihre Kinder an, für die Kindergeld gezahlt bzw. für die ein Kinderfreibetrag berücksichtigt wird.

3. Weitere wichtige Fragen

↳ **Muss ich auch Beiträge zahlen, wenn die Tagespflege nicht in Anspruch genommen wird?**

Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag der Eltern zu den Betreuungskosten einer Tagespflegeperson, der in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten ist.

Die Beitragspflicht wird durch Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson oder den tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

↳ **Muss ich weitere Zuzahlungen an die Tagespflegeperson leisten?**

Die vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien geleisteten Zahlungen an die Tagespflegeperson beinhalten grundsätzlich auch Leistungen für den Sachaufwand. Private Elternbeiträge

sind nur für Zeiten zulässig, in denen die Betreuung nicht im Rahmen von öffentlich finanzierter Tagespflege erfolgt, z.B. Babysitten, am Abend. Das Entgelt für die Mahlzeiten soll sich an den in den Tageseinrichtungen vor Ort üblichen Beiträgen für Mahlzeiten orientieren und dabei auch die tägliche Betreuungszeit und das Alters des Kindes mit berücksichtigen.

↳ **Ich habe kein konstantes monatliches Einkommen.**

Für den Fall, dass ein Monatseinkommen nicht bestimmbar ist (z.B. bei Selbständigen, Landwirten und Gewerbetreibenden), ist das zu erwartende Jahreseinkommen des laufenden Kalenderjahres zugrunde zu legen (Schätzung oder Vorausberechnung).

↳ **Muss ich Beiträge zahlen, wenn ich Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehe?**

Grundsätzlich besteht auch hier die Beitragspflicht (siehe Beitragstabelle). Eine Beitragsfreiheit ergibt sich bei einem Bruttojahreseinkommen unter 20.000 €.

↳ **Kann mir der Elternbeitrag erlassen werden?**

Unabhängig von der Beitragsstaffelung soll das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien den Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen, soweit den Eltern die Aufbringung des Beitrages aus ihrem Einkommen nicht zuzumuten ist oder sie Leistungen nach dem neuen „Gute-Kita-Gesetz“ beziehen - dazu zählen Jobcenter-Leistungen, Sozialhilfe, Asylbewerberleistungen, Kinderzu-schlag (nicht Kindergeld) und Wohngeld.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt. Die Anträge sind an das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien zu richten. Hier erhalten Sie auch die entsprechenden Antragsunterlagen.

↳ **Wer muss den Beitrag zahlen?**

Die Eltern zahlen den Elternbeitrag. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so ist dieser beitragspflichtig.

↳ **Was zahlen Pflegeeltern?**

In diesen Fällen ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der zweiten Einkommensgruppe (bis 25.000 €) richtet, es sei denn, das Einkommen liegt unter 20.000 €.

Änderungen Ihres Einkommens im laufenden Betreuungsjahr sind dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf unverzüglich mitzuteilen.

Ihre Angaben zum Einkommen werden überprüft. Sollte sich dabei ergeben, dass die gemachten Angaben nicht zutreffen, erfolgt eine Neuberechnung des Elternbeitrags und ggf. eine Nachforderung bzw. eine Erstattung für den entsprechenden Zeitraum. Werden keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht oder die geforderten Nachweise nicht vorgelegt, wird der höchste Elternbeitrag festgesetzt.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an:

Kreis Warendorf, Der Landrat, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf;

gerne auch telefonisch oder per E-Mail:

☎ 02581/535148 für die Orte: Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Ostbevern
Sassenberg Sendenhorst, Telgte,
Wadersloh und Warendorf

✉ kindertagespflege@kreis-warendorf.de